



Zahl: ABB-203.09/0037

Bregenz, am 26.09.2012

27. SEP. 2012		
B.N. <i>AS</i>	A. H.	

Auskunft:

MMag. Dr. Sabrina Jurovic

Tel: +43(0)5574/511-41039

Betreff: Agrargemeinschaft Rankweil und Marktgemeinde Rankweil  
Gemeindegut  
Verfahren nach dem Flurverfassungsgesetz (FIVG)

## B e s c h e i d

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat mit Bescheid vom 11.11.1958, Zl. II-464/58, nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes 1951, LGBI.Nr. 4/1951, die Agrargemeinschaft Rankweil anerkannt (Spruchpunkt I/1), das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Eigentums- und Mitgliedschaftsrechten zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil genehmigt (Spruchpunkt I/2) und festgestellt, dass die in der Beilage A des genannten Übereinkommens angeführten Liegenschaften Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil (Spruchpunkt I/3) sowie die in der Beilage C des Übereinkommens angeführten Liegenschaften Eigentum der Marktgemeinde Rankweil (Spruchpunkt I/3) sind.

Aufgrund des zunächst von Amts wegen eingeleiteten Feststellungsverfahrens und anlässlich des nachträglich eingebrachten Antrages der Marktgemeinde Rankweil auf „Neuregulierung“ - Abänderung der Regulierung und der Satzungen der Agrargemeinschaft Rankweil vom 27.6.2012 ergeht nachstehender

## Spruch

### I

Gemäß § 43 iVm § 84 Abs 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 2/1979, idgF (FIVG) wird festgestellt, dass die in den Beilagen A und C aufgelisteten Grundstücke des Übereinkommens der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil, welches mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz (im Folgenden ABB) vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 genehmigt worden ist, kein Gemeindegut sind.

### II

Über den Antrag der Marktgemeinde Rankweil auf „Neuregulierung“ - Abänderung der Regulierung und der Satzungen der Agrargemeinschaft Rankweil wird nach Rechtskraft des Spruchpunktes I dieses Bescheides entschieden.



## Begründung

Am 29.9.1956 sind die Bürger von Rankweil, die Nutzungsrechte am Gemeindegut hatten, zusammengekommen, um neben anderen Belangen über ihren Wunsch einer endgültigen Klärung der Rechte zwischen Bürger und Gemeinde und einer deshalb angestrebten Bildung einer Agrargemeinschaft zu diskutieren. Zwei Vertreter der Bürger haben dann die Einleitung des Verfahrens zur Bildung einer Agrargemeinschaft beantragt, dem die überwiegende Mehrheit der Bürger zugestimmt hat. Für die folgenden weiteren Auseinandersetzungen ist seitens der Bürger ein Proponentenausschuss gewählt worden. Die Gemeinde hat ihrerseits einen Ausschuss zur Bildung der Agrargemeinschaft (Bedarfsausschuss) bestellt. In dieser Sitzung wurde unter anderem auch erläutert, dass die Gemeinde bisher nach den überschlägigen Berechnungen aus den gesamten Nutzungen einen Gewinnanteil von 15 % einschließlich der Zuführung von 1.200.000,- S zur Hauptschulbaurücklage bezogen hätte.

Im Zuge des Verfahrens zur Bildung einer Agrargemeinschaft haben in der Folge zahlreiche gemeinsame Sitzungen des Proponentenausschusses und des Bedarfsausschusses stattgefunden, über die auch umfangreiche Niederschriften verfasst worden sind. Das damalige Gesamtbild, welches sich zusammengefasst aus diesen Niederschriften ergibt, soll hier neben den anderen maßgeblichen Umständen chronologisch dargestellt werden.

Die erste Sitzung des Ausschusses zur Bildung der Agrargemeinschaft (Bedarfsausschuss der Gemeinde) gemeinsam mit dem Proponentenausschuss (Ausschuss der Bürger) fand am 7.11.1956 statt. Die damals verfasste Niederschrift spiegelt im Wesentlichen folgendes Bild wieder: Ein Vertreter der ABB informierte über die Möglichkeiten nach dem Flurverfassungsgesetz 1951 (FIVG 1951). Er führte unter anderem aus, dass sich der Abschnitt 2 des FIVG 1951 mit der Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken befasse. Eine Hauptteilung nach dem FIVG 1951 umfasse die Trennung der agrargemeinschaftlichen Güter, wobei der bisherige Anteil der Gemeinde real ausscheide. Eine Einzelteilung nach dem FIVG 1951 würde die Aufteilung der Gutsgemeinschaft in Einzelgrundstücke sowohl für Wald als auch Alpen umfassen, doch sei diese Regelung aus waldwirtschaftlichen Gründen unmöglich. Bei einer Regulierung und Ordnung nach dem FIVG 1951 würden die bisherigen Anteile beibehalten werden. Die ABB empfehle jedenfalls eine Regulierung und nicht eine Teilung. Hier sei es vorteilhaft, wenn möglichst viele Vereinbarungen zwischen dem Bedarfsausschuss und Proponentenausschuss zustande kämen. In Vorarlberg sei die Anlegung des Grundbuches im Jahr 1900 erfolgt, wobei das Gemeindegut leider nicht in der richtigen Form eingetragen worden sei. Die Eintragungen hinsichtlich der Bürgernutzungen seien in diesen Fällen nicht verbindlich. Am Gemeindegut von Rankweil hätten auch die Bürger von der angrenzenden Gemeinde Meiningen Nutzungsrechte gehabt. Was diese 2/13-Anteile der Gemeinde Meiningen anlangt, wurde besprochen, dass sie im Besitz der Gemeinde Meiningen verbleiben und in dieses Verfahren nicht hineinspielen würden. Unter Punkt „Allfälliges“ wurde beantragt, es soll nun an die Gemeindevertretung der Antrag gestellt werden, die Gemeinde möge sich durch Beschluss dem Antrag der Bürger auf

Bildung einer Agrargemeinschaft anschließen. Dieser Beschluss sei einstimmig gefasst worden. Beide Ausschüsse hätten weiters einstimmig den Beschluss gefasst, die Weiterbearbeitung der Holzstatuten bis zur Erzielung eines Übereinkommens zurückzustellen. Für die nächste Sitzung seien die Besitzverhältnisse zu erheben und fallweise Waldaufseher mit beratender Stimme beizuziehen. Außerdem müsse die Bürgerliste und ein Auszug aus dem Waldwirtschaftsplan bereitgestellt werden. Es solle dann auch über die Ausscheidung und Beiziehung von Grundstücken beraten werden.

Mit Bescheid der ABB vom 22.12.1956, Zl. II-464/56 wurde dem Antrag der Mehrheit der am Gemeindegut Rankweil Nutzungsberechtigten Bürger und der Marktgemeinde Rankweil auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften des Gemeindegutes Rankweil, gestützt auf §§ 46, 86 und 87 FIVG 1951, stattgegeben und das Verfahren eingeleitet.

Begründend wurde ausgeführt, dass die berechtigten Bürger der Gemeinde Rankweil nach alten Rechten und Herkommen die Waldungen des Gemeindegutes Rankweil gemeinschaftlich nutzen würden. Es sei unbestritten, dass diese Liegenschaften von den Berechtigten bisher gemeinschaftlich genutzt worden seien, sodass sie als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 35 Abs 2 lit d FIVG 1951 anzusehen seien. Die Verwaltung dieser Liegenschaften sei bisher nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 den Organen der Gemeinde obliegen. Die Mehrheit der Bürger selbst hätten übereinstimmend die Durchführung eines Regulierungsverfahrens zur Neuordnung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte an diesen Liegenschaften beantragt. Im Zuge des Regulierungsverfahrens werde die Feststellung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und der Kreis der Berechtigten erfolgen. Die Agrargemeinschaft werde in ihren Satzungen die nötigen Verwaltungsvorschriften erhalten. Zur Übernahme der Verwaltung dieser Liegenschaften durch die Organe der Agrargemeinschaft würden zwischen der Gemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft die erforderlichen Vereinbarungen im Zuge des Verfahrens zu treffen sein. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Am 20.3.1957 fand die nächste gemeinsame Sitzung des Bedarfsausschusses (Gemeinde) mit dem Proponentenausschuss (Bürger) statt. Der Niederschrift kann zusammengefasst Nachstehendes entnommen werden: Der Vorsitzende (Bürgermeister) teilte mit, dass nunmehr alle Grundbuchsauszüge und die Grundbesitzbogen vorlägen. Er hielt zusätzlich fest, dass zB. der Holzplatz nicht als Gemeindegut eingetragen sei, obwohl er immer im Zusammenhang mit der Holztrift benützt worden sei. Dasselbe gelte für die Triftländer. Der sogenannte Zimmerplatz hingegen sei im Grundbuch als Gemeindegut eingetragen. Seitens des Proponentenausschusses wird entgegnet, dass die Besitzverhältnisse betreffend den Holzplatz nicht klar seien, denn es sei nicht unbedingt Gemeindevermögen, was unter dem Eigentümer Marktgemeinde Rankweil eingetragen sei, jedoch Nutzungsmäßig immer dem Wald gedient habe. Der Vorsitzende entgegnete, dass es zB. offensichtlich sei, dass die Triftländer früher einmal von der Gemeinde als Teil der Auwaldung für die Anlage der Trift zur Verfügung gestellt worden sei. Ein Gemeinderat fügte noch hinzu, dass immer getrennte Rechnung geführt worden wäre. Seitens des Proponentenausschusses wurde eingewendet, dass seit

Jahrhunderten die Löhne des Wuhrmeisters und die Wuhrbaukosten der Triftlände auf Waldrechnung verrechnet worden seien. Es sei dies offensichtlich also immer als zugehörig betrachtet worden. Der Vorsitzende gab zu, dass der Wald den Holzplatz und auch den Holzlagerplatz bei der Fabrik brauche und dass auch die Trift erhalten bleiben müsse. Hinsichtlich des Holzplatzes und der Trift sei eine Lösung im Wege eines Servituts leicht möglich. Auch seien zB. die Triftgebühren immer eine Einnahme des Waldes in Konkurrenz gewesen, erwiderte ein Vertreter des Proponentenausschusses. Das Gemeindeamt habe eine Aufstellung aller Nutzungen von 1945 bis 1955, sowohl mengen- als auch ertragsmäßig und als Vergleich eine solche für die Zeit von 1938 bis 1945 vorgelegt, was sodann besprochen worden sei. In den Jahren 1945 bis 1954 habe der Überschuss der Gemeinde 7,36 % betragen, wobei das Jahr 1955 (Windwurf) als abnormales Jahr nicht berücksichtigt wurde, während die Bürger einen Durchschnittserlös von 38 % gehabt hätten. Einerseits hätten die Bürger 5.5 Mio. Schilling bar auf die Hand bekommen, während die Gemeinde rund 990.000.- Schilling in die Gemeindegasse vereinnahmen konnte. Zusammen seien es 6.048.000 Schilling, welcher Betrag aus dem Wald gekommen und nicht mehr in den Wald zurückgeflossen sei. Der Rest, ca. 7.5 Mio. Schilling sei wieder in den Wald zurückgeflossen. Es ergebe sich demnach ein Nutzungsverhältnis von 84 % für die Bürger und 16 % für die Gemeinde. Die Gemeinde habe während dieser Zeit viel investiert und auch die Bürger hätten während 10 Jahren auf die Hochwaldlose verzichtet. Es sei folglich vor allem darüber diskutiert worden, welcher Zeitraum als Vergleichsgrundlage herangezogen werden solle.

Die Niederschrift der nächsten Sitzung beider Ausschüsse am 3.4.1957 gibt zusammengefasst folgenden Inhalt wieder: Der Vorsitzende seitens des Proponentenausschusses habe die Aufstellung über die Gebarung der Waldwirtschaft für die Jahre 1947 bis 1956 vorgelegt, welche als Grundlage für die bevorstehenden Verhandlungen dienen solle. Es wurde dann diskutiert, ob das Jahr 1955 (Windwurf) nicht aus dieser Grundlage herausgenommen werden müsse, da in diesem Jahr der Überschuss übermäßig hoch gewesen sei und deshalb diese Grundlage sonst ein verzerrtes Bild über die wirtschaftlichen Ergebnisse des Waldes liefern würde. Man könne sich doch gütlich über einen Prozentsatz einigen, vielleicht über 13tel Anteile und erst wenn dies aussichtslos erscheine, könne der gesetzliche Weg nach dem FIVG 1951 beschritten werden. Die Gemeinde hätte ohnehin bisher nie den 20%-Anteil erreicht, selbst wenn das Jahr 1955 miteinbezogen werden würde. Über einen angestrebten Anteil von 30% der Gemeinde habe sich eine längere Debatte entwickelt. Der Vorsitzende meinte, dass der Wald einen so großen Anteil der Gemeinde nie durchhalten würde. Ein Gemeinderat sagte, er hätte einen Anteil von 3/13 inkl. Schule und Versorgungsheim errechnet. Ein weiterer Gemeinderat befand den 3/13 Anteil der Gemeinde für gerecht, das seien ca. 27%. Der Vorsitzende entgegnete, dieser Vorschlag sei auf jeden Fall unbillig, die Gemeinde solle weiterhin das haben, was sie bisher an Überschuss gehabt hätte.

Am 15.5.1957 fand eine weitere Sitzung des Bedarfsausschusses zusammen mit dem Proponentenausschuss statt. Die Niederschrift dieser Sitzung enthält unter anderem folgende Ausführungen: Es sei neuerlich über das Anteilsverhältnis diskutiert worden. Die Gemeinde habe in der Sitzung am 3.4.1957 einen Vorschlag von 3/13 Anteilen

gemacht. Seitens der Gemeinde wurde vorgebracht, dass das Gesetz 20% als Mindestanteil der Gemeinde vorsehe, ein Übereinkommen unter diesem Satz sei für die Gemeinde von vornherein indiskutabel. Seitens der Vertreter des Proponentenausschusses wurde entgegnet, dass die Lösung auf dauernd sein soll und gerade deshalb der Windwurf des Jahres 1955 aus den Berechnungsgrundlagen herausgenommen gehöre. Für die Gemeinde sei ein Übereinkommen nur dann von Interesse, wenn ein Anteilsverhältnis erreicht werde, welches über jenem des Gesetzes liege. Zudem sei in der Berechnungsgrundlage die Investitionsquote nicht berücksichtigt. Der Proponentenausschuss habe einen Vorschlag von 20% als Anteil für die Gemeinde gemacht. Seitens der Gemeinde wurde entgegnet, dass der § 61 Abs 2 lit a und b (FIVG 1951) die Diskussionsgrundlage der Gemeindevertreter sei. In dieser Diskussion brachte ein Gemeindevertreter unter anderem vor, dass die Gemeinde etwas auf ewige Zeiten aufgeben und die Gemeindevertreter eine schwere Verantwortung zu tragen hätten. Die Gemeinde müsse doch etwas erhalten dafür, dass sie vom Besitzrecht etwas aufgegeben habe.

Der Niederschrift der nächsten gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 5.6.1957 kann entnommen werden, dass Vertreter der ABB anwesend waren. Ein Vertreter der ABB habe unter anderem ausgeführt, dass die Bemühungen beider Verhandlungspartner, ein Übereinkommen im Sinne des § 61 Abs 1 FIVG 1951 zu versuchen, nach wie vor für beide Teile die beste Lösung des ganzen Problems sei. Ein Übereinkommen sei viel besser als ein Bescheid oder Urteil, vor allem könnten hierbei Zwistigkeiten vermieden werden. Der im Gesetz vorgesehene Anteil könne die Grundlage eines Übereinkommens sein, wobei dieser Anteil auch darunter oder darüber liegen könne. Dann wurde erneut über das Anteilsverhältnis diskutiert. Auf die Frage seitens eines Gemeindevertreters, ob der Anteil der Gemeinde wert- oder mengenmäßig zu verstehen sei, antwortete ein Vertreter der ABB, dass es anteilmäßig variabel sei, die Gemeinde werde sowohl Holz in natura, als auch Holzerlöse beziehen. Aus seiner Sicht (Vertreter der ABB) wäre ein Anteilsverhältnis für die Gemeinde von 25 % etwa die Mitte, wo man zusammen kommen könne. Dieser Vorschlag sei jedoch völlig unverbindlich.

Die nächste gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse fand am 19.6.1957 statt. Wie der Niederschrift zu entnehmen ist, seien wiederum die Anteilsverhältnisse und der sonstige Rahmen des Übereinkommens besprochen worden. Es wären Aussprachen über die Holzplätze, die Trift, die Verhältnisse beim Steinbruch, bei der Schottergrube und über das Schießstandsrevier erfolgt. Hinsichtlich des Personals sei beiderseits der Standpunkt vertreten worden, dass die Rechte der Arbeiter und Angestellten erhalten bleiben müssten. Die Gemeinde wachse stetig und auf sie würden immer noch große Aufgaben warten. Die Lebensmöglichkeit der Agrargemeinschaft müsse gesichert werden. In der nächsten Sitzung sollen detaillierte Vorschläge hinsichtlich der sonstigen Punkte des Übereinkommens gemacht werden. Für die Benützung eines Teiles des Bauhofes werde ein Pachtvertrag abzuschließen sein, ebenso für die Kanzlei der Forstabteilung. Des Weiteren soll ein Übereinkommen hinsichtlich des Anteilsverhältnisses herbeigeführt werden.

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Bedarfsausschusses gemeinsam mit dem Proponentenausschuss am 6.8.1957 ist besonders festzuhalten: Am Anfang sei die Si-

tuation der Alpen besprochen worden. Dann habe der Vorsitzende (Bürgermeister) ausgeführt, dass die Agrargemeinschaft das Personal in ihren jetzigen Tätigkeiten und Eigenschaften unter den bisherigen Bedingungen und erworbenen Rechtsansprüchen übernehme. Hinsichtlich der Kiesgrube müsse die Art und Weise der Bewirtschaftung und die künftigen Bezugsansprüche der Gemeinde noch geregelt werden. Außerdem erkläre sich die Agrargemeinschaft bereit, die Rückzahlung des ERP-Darlehens zu übernehmen. Dann sei abermals eine Debatte über das Anteilsverhältnis erfolgt. Schlussendlich sei schriftlich abgestimmt worden und von 15 abgegebenen Stimmen waren 13 für das Anteilsverhältnis von 5/26 für die Gemeinde, 2 Stimmen waren leer. Ferner seien noch personelle Angelegenheiten besprochen worden.

In der gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 23.10.1957 sei laut Niederschrift über diese Sitzung über die Organe der zukünftigen Agrargemeinschaft, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte beraten worden. Bezüglich der Zusammensetzung des Ausschusses sei auch die Gemeinde Meiningen zu hören. Die Besitzverhältnisse seien festgestellt worden, nämlich wurde der Marktgemeinde Rankweil 5/26, der Gemeinde Meiningen 4/26 und den Bürgern 17/26 zugesprochen. Dann wäre darüber debattiert worden, auf welche Weise das Stimmrecht bei der Vollversammlung ausgeübt werden soll und welche Funktionsdauer für die Organe festgesetzt wird. Es seien sodann entsprechende Beschlüsse gefasst worden.

Am 27.1.1958 wurde eine weitere gemeinsame Sitzung des Bedarfsausschusses (Gemeinde) und des Proponentenausschusses (Bürger) abgehalten. Die hierzu verfasste Niederschrift beinhaltet im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte: Beide Ausschüsse hätten sich der Textierung des Übereinkommens nach § 61 Abs 1 FIVG 1951 und der Verwaltungssatzung gewidmet. Über jeden Punkt des Übereinkommens sei dabei eine Debatte geführt worden. Der Entwurf der Verwaltungssatzung sei ebenfalls in allen Punkten verlesen und debattiert worden. Erstmals hätten Vertreter der Gemeinde Meiningen an den Sitzungen beider Ausschüsse teilgenommen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Rankweil vom 24.4.1958 über das abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil ist in der Folge nicht unbekämpft geblieben. Dem Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 2. August 1958, Zl. IIIa – 64/3 ist zu entnehmen, dass einzelne Bürger, die am Gemeindegut Rankweil nicht nutzungsberechtigt waren, mit Eingaben vom 7. Mai 1958, 14. Mai 1958 und 16. Mai 1958 gegen diesen Beschluss der Gemeindevertretung „berufen“ haben. Dem genannten Schreiben ist zu entnehmen, dass den Beschwerdeführern keine Parteistellung zukommt. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Sache mit Beschluss vom 22.11.1958, Zl. 223/58/4 unter anderem ausgeführt, dass es sich beim Abschluss eines Übereinkommens nach § 61 FIVG 1951 nicht um die Erlassung eines Bescheides handelt, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen war.

Mit Bescheid der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 wurde - gestützt auf die §§ 87 und 88 des Flurverfassungsgesetzes, LGBI 4/1951 (FIVG 1951) – Nachstehendes festgestellt:

Unter Spruchpunkt I/1 wurde festgehalten, dass die Gesamtheit der an den Liegenschaften des agrargemeinschaftlichen Gemeindegutes Rankweil entweder aufgrund eines persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Anteilsrechtes Nutzungsberechtigten gemäß § 36 FIVG eine Agrargemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit bildet. Die Verwaltung der Agrargemeinschaft ist nach den in Abschnitt II dieses Bescheides festgelegten Verwaltungssatzungen sowie nach den bestehenden Rechten und Übungen, sofern sie nicht durch diesen Bescheid abgeändert oder aufgehoben sind, geregelt. Unter Spruchpunkt I/2 wurde das zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.4.1958 und 23.10.1958 sowie der Abstimmung der Mitglieder der Agrargemeinschaft vom 28.2.1958 und 1.3.1958 getroffene Übereinkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Eigentums- und Mitgliedschaftsrechten sowie die Einrichtung der selbstständigen Verwaltung der Agrargemeinschaft gemäß § 37 und 74 ff FIVG im Zusammenhang mit § 14 Agrarverfahrensgesetz 1950 (AgrVG 1950) genehmigt. Das in der Anlage in seinem Wortlaut wiedergegebene Übereinkommen mit den Anlagen A und C bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Spruchpunkt I/3 enthält folgende Feststellungen: Die in der Anlage A zum genehmigten Übereinkommen verzeichneten Liegenschaften sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 35 Abs 2 lit d FIVG. Der Agrargemeinschaft Rankweil stehen an diesen gemeinschaftlichen Liegenschaften die im Verzeichnis im einzelnen angeführten Anteile zu. Weiters sind die Anteile und gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte des nicht regulierten „Gemeindegutes Meiningen“ und der „Duellischen Stiftung“ an diesen Liegenschaften nicht berührt. Bezüglich der gemeinschaftlichen Verwaltung und Nutzung dieser Liegenschaften verbleibe es hinsichtlich dieser Anteile bis zu einer Neuordnung bei der bisherigen Regelung. Die in der Anlage C des genehmigten Übereinkommens aufgezählten Grundstücke sind Eigentum der Marktgemeinde Rankweil. Bezüglich ihrer weiteren Benutzung durch die Agrargemeinschaft gelten die besonderen Bestimmungen des Übereinkommens.

Dem Spruchpunkt II ist zu entnehmen, dass für die Verwaltung und Nutzung der Liegenschaften und Liegenschaftsanteile der Agrargemeinschaft Rankweil bis zu einer abschließenden Regelung im Zuge dieses Regulierungsverfahrens gemäß §§ 36 und 86 FIVG die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsstatuten gelten.

Spruchpunkt III enthält Ausführungen zu den Organen, die nach dieser Verwaltungssatzung zu bestellen sind. Anweisungen für die Weiterführung und den Abschluss dieses Regulierungsverfahrens sind im Spruchpunkt IV. dargelegt. In diesem Punkt wird unter anderem ausdrücklich festgehalten, dass gemäß §§ 115 f FIVG nach Rechtskraft dieses Bescheides der Grundbuchsstand von Amts wegen zu ordnen ist. Insbesondere ist ob den gemäß den Feststellungen dieses Bescheides im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen das Eigentumsrecht zugunsten der Agrargemeinschaft Rankweil einzuverleiben.

Begründend wurde unter anderem ausgeführt, dass Vertreter der Marktgemeinde Rankweil und für die Agrargemeinschaft das bestellte Proponentenkomitee im Einvernehmen mit der ABB um die Vorbereitung und den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Agrargemeinschaft und Marktgemeinde über alle wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bemüht gewesen seien. Insbesondere sei im Zuge dieser Verhandlungen versucht worden, zu einer einvernehmlichen Feststellung des

Anteilsrechtes der Gemeinde zu kommen. Diese Bemühungen entsprächen insbesondere der Vorschrift des § 61 Abs 1 FIVG. Die Mitglieder der Agrargemeinschaft hätten sich in einer am 28. Februar und am 1. März 1958 durchgeführten Abstimmung mit überwiegender Mehrheit für das von beiden Ausschüssen einvernehmlich festgelegte Übereinkommen ausgesprochen. Auch die Gemeindevertretung von Rankweil habe das Übereinkommen in ihrer Sitzung vom 24. April 1958 mit einem von der Agrargemeinschaft nicht beschlossenen Zusatz genehmigt. Die Vorarlberger Landesregierung habe diesen Beschluss der Gemeindevertretung Rankweil mit Erlass des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 2. August 1958, Zl. IIIa - 64/3, mit Ausnahme dieses zusätzlichen Punktes bezüglich der Beteiligung der Gemeinde an der Agrargemeinschaft gemäß § 114 der Gemeindeordnung aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Gemeindevertretung von Rankweil habe dann in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 1958 das Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Rankweil und Agrargemeinschaft Rankweil im gleichen Umfange und Wortlaut wie die Mitglieder der Agrargemeinschaft und im Sinne der aufsichtsbehördlichen Genehmigung neuerlich beschlossen. Da ein entsprechendes Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde und der Agrargemeinschaft vorgelegen sei, welches sowohl den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes als auch der Gemeindeordnung entsprochen habe, sei diese Vereinbarung zu genehmigen gewesen. Mit Abschluss dieses Übereinkommens sei es auch möglich gewesen, den Anteil der Marktgemeinde Rankweil in der Agrargemeinschaft einvernehmlich selbst über den im Gesetz normierten Anteil hinausgehend und auf sämtlichen agrargemeinschaftlichen Liegenschaften festzulegen. Dieser Bescheid wurde rechtskräftig.

In der Vollversammlung der neu gegründeten Agrargemeinschaft Rankweil am 15.3.1959 erstattete der Obmann Bericht, wobei hier als wesentliche Punkte aus der Niederschrift zu nennen sind: Laut Bescheid der ABB vom 11.11.1958 habe die Agrargemeinschaft Rankweil mit 1.1.1959 die Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Güter übernehmen müssen. Die Wahl der Ausschussmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder seitens der Bürger sei am 14. und 15.12.1958 erfolgt, während die Vertreter der Marktgemeinde Rankweil in die Organe der Agrargemeinschaft Rankweil am 23.10.1958 bestimmt worden seien. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsausschusses habe am 24.12.1958 stattgefunden. Am 31.12.1958 sei die Übernahme des Personals und des größten Teiles des Inventars erfolgt. Das Personal sei zur Gänze und freiwillig zur Bürgergemeinschaft (Agrargemeinschaft) übergegangen. Mit 1.1.1959 habe diese die gesamte Verwaltung übernommen. Mietverträge hinsichtlich Kanzleiraum und Bauhof seien mit der Gemeinde abgeschlossen worden. Der Verwaltungsausschuss habe Sitzungen abgehalten, in welchen verschiedene Beschlüsse gefasst worden seien. Der Vorstand habe Sitzungen abgehalten, in welchen die Kompetenzen zwischen Vorstand und Ausschuss geklärt wurden. Infolge des großen Aufgabenbereiches der Bürgergemeinschaft (Agrargemeinschaft) Rankweil hätten innerhalb des Ausschusses verschiedene Referate verteilt werden müssen. Es sei ein Statutenausschuss bestellt worden, der die alten Statuten neu zu fassen haben werde. Die Hauptaufgabe der jungen Bürgergemeinschaft (Agrargemeinschaft) liege darin, dass der Wald gut und zum Wohle der Allgemeinheit erhalten und bewirtschaftet bleibt. Weiters wurde in dieser Sitzung unter anderem der Voranschlag im Verwaltungsausschuss und im



Vorstand kritisch betrachtet. Die einzelnen Posten des Voranschlages seien reiflich erwogen und kalkuliert worden. Dabei habe man sich auf die alte Erfahrung bei der Gemeinde stützen können und sich also auf alteingefahrenem Geleise bewegen können. Hinsichtlich des Personals bleibe alles beim Alten. Das Kapitel des Voranschlages „Abgeltung der Holzbezugsrechte“ wurde eingehend erläutert, auszugsweise wird hier festgehalten: Der normale jährliche Hiebsatz laute (ohne Au, die der Gemeinde gehört) auf 6000 fm Holz, ohne Äste und ohne Rinde. Mit Ausgabe der Holzlose sei auch der Anteil der Marktgemeinde Rankweil und der Gemeinde Meiningen fixiert, denn deren Anteil errechne sich nach den 17/26 der Bürger von Rankweil. Man sei leider gezwungen, die Bürgernutzungen annähernd auf das Maß zurückzuführen, was sie einmal waren. Der Vollversammlung werde nahegelegt, die Hochwaldlose durch Beschluss zu kürzen, während die Vorderwaldlose und die Einhäuslerlose unverändert im bisherigen Umfang erhalten bleiben sollen. Auch der Bürgermeister habe sich zu dieser notwendigen Kürzung des Gemeindebudgets einverstanden erklärt, was ihm jedenfalls hoch angerechnet werden müsse. Denn mit Kürzung der Holzlose falle auch der Anteil der Gemeinde, wie auch der von Meiningen. Mit Beschluss wird dem Verwaltungsausschuss die Ermächtigung zur Aufnahme eines Überbrückungskredites erteilt. Laut Übereinkommen mit der Marktgemeinde Rankweil dürfe die Agrargemeinschaft mit ihrem Büro nur 2 Jahre in Miete sein. Bis Ende 1960 sei also ein anderer Kanzleiraum zu finden. Der Verwaltungsausschuss wurde mit Beschluss ermächtigt, hinsichtlich der künftigen Kanzleiräume rechtskräftig zu verhandeln und zu beschließen. Die Reduzierung der Hochwaldlose gelte nur für das Jahr 1959. Ein Mitarbeiter wurde in das Angestelltenverhältnis der Bürgergemeinschaft (Agrargemeinschaft) Rankweil übernommen.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11.6.2008, Zl. B 464/07-30 (Mieders) gab auch in Rankweil Anlass, über die Auswirkungen dieser Entscheidung und das zukünftige Verhältnis zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft zu diskutieren.

Am 1.12.2011 hat eine Besprechung mit einem Vertreter der Marktgemeinde Rankweil (Bürgermeister) und der ABB stattgefunden. Im Wesentlichen wurde Folgendes vorgebracht: Im Jahre 1956 habe eine Diskussion darüber begonnen, ob künftig unbeschränkt das Bürgerrecht in der Marktgemeinde Rankweil erkaufte werden könne. Das Bürgerrecht habe im Wesentlichen darin bestanden, das notwendige Holz aus den Wäldern von Rankweil beziehen zu dürfen.

Die Bürgerschaft habe befürchtet, dass die Neuzugezogenen ebenfalls das Bürgerrecht erhalten könnten. Diese Diskussion habe sich dann bis zum Jahre 1957 verstärkt, als der damalige Bürgermeister überarbeitete Statuten über die Nutzungen aus den Gemeindewaldungen in einer Versammlung am 29.9.1956 vorstellte. Mehrere Bürger hätten diese Zusammenkunft zum Anlass genommen, anstelle der Überarbeitung der Statuten die Gründung einer Agrargemeinschaft zu verlangen. Es habe damals zwei Ausschüsse gegeben, nämlich einen Bedarfsausschuss zur Bildung einer Agrargemeinschaft (Ausschuss der Gemeinde) und einen Ausschuss zur Bildung einer Agrargemeinschaft (Ausschuss der damaligen Nutzungsberechtigten), die in der Folge getrennte und gemeinsame Sitzungen abgehalten hätten.

Es sei dann zu einem Antrag auf Regulierung gekommen. Mit einem Bescheid der ABB aus dem Jahr 1956 sei dann das Regulierungsverfahren eingeleitet worden. Bei den folgenden Verhandlungen sei es dann auch um den Anteil der Marktgemeinde Rankweil an der Agrargemeinschaft gegangen. Schlussendlich habe man sich auf einen bestimmten Anteil der Marktgemeinde Rankweil geeinigt.

Am 12.1.2012 hat eine Besprechung mit Vertretern der Agrargemeinschaft Rankweil und der ABB stattgefunden. Im Wesentlichen wurde Folgendes vorgebracht: Es gäbe nur einen einzigen Zeitzeugen, welcher aber über die Bildung der Agrargemeinschaft Rankweil nichts berichten wolle.

Zu Beginn der Regulierung habe es zwei Komitees gegeben, nämlich das Proponentenkomitee zur Gründung der Agrargemeinschaft und den Zweckausschuss der Gemeinde. Damals sei insbesondere über das Anteilsverhältnis der Gemeinde an der Agrargemeinschaft diskutiert worden. Hier würden auch Berechnungsunterlagen vorliegen. Ein weiterer Punkt sei die Zuteilung der Liegenschaften gewesen, die in den Beilagen A, C und D des Übereinkommens dargestellt seien. Jedenfalls seien der Vorderwald, der Hochwald, der Alpwald sowie die Alpflächen der Agrargemeinschaft zugeteilt. An diesen Flächen hätten die Bürger von Rankweil und zu 2/13 Anteilen die Bürger der Gemeinde Meiningen Nutzungsrechte. Die Auwaldflächen entlang der Frutz seien der Gemeinde zugewiesen worden. Das in den Waldungen genutzte Holz sei seit eh und je auf der Frutz geflößt und am Ausgang des Waldes gelagert worden. Diese Flächen nenne man auch Triftgelände. Im Zuge der Regulierung habe die Agrargemeinschaft Rankweil die aushaftenden ERP-Kredite übernommen. Auch sei zu erwähnen, dass es bei der Grundbuchsanlage offensichtlich technisch nicht möglich gewesen sei, die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten als Eigentümerin im Grundbuch einzuverleiben. Ersatzweise sei dann ja die Gemeinde im Grundbuch eingetragen worden. Damals seien die Gemeinde und die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten nahezu ident gewesen. Wichtig zu sagen sei noch, dass das Übereinkommen ohne Zwang zustande gekommen sei. Wir befänden uns in einem Rechtsstaat, wo ein solches Übereinkommen halten und gelten müsse. Für die Agrargemeinschaft Rankweil gelte das Übereinkommen, dieses sei für sie verbindlich. Darin würden auch keine Wenn und Aber stehen. Dem abgeschlossenen Übereinkommen sei ein langwieriger Prozess mit vielen Sitzungen vorausgegangen. Die Vorgänge, die letztendlich zum Übereinkommen geführt hätten, seien ausreichend dokumentiert. Hierüber bestünden mehrere Niederschriften und Gemeindevertretungsbeschlüsse.

Die Agrargemeinschaft habe seit ihrem Bestehen keine Gewinne ausgeschüttet. Die Mitglieder hätten lediglich das Recht von einem Holzlos. Es habe ein Brennholzlos und ein Nutzholzlos gegeben. Vor 10 Jahren hätten die Mitglieder auf das wertvollere Nutzholzlos verzichtet. Der Erlös aus diesem Nutzholz und der Erlös aus dem Steinbruch würden zweckgebunden für die Schutz- und Bannwaldsanierung verwendet werden. Es gäbe mehrere flächenwirtschaftliche Schutzwaldsanierungsprojekte, die insbesondere von der Wildbach- und Lawinenverbauung begleitet werden würden. Die Agrargemeinschaft Rankweil habe auch die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Wegen von der Marktgemeinde Rankweil übernommen. Die Agrargemeinschaft verpflichte sich auch, die Erhaltung und Pflege der Alpen Oberes und Unteres Hinterjoch, Oberer und Unterer Bächenwald, Agtenwald und Neugerach zu übernehmen.

Mit Schriftsatz der ABB vom 12.6.2012 wurden der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil die bescheidrelevanten Dokumente zur allfälligen Stellungnahme binnen 2 Wochen übermittelt.

Die Marktgemeinde Rankweil hat mit Schriftsatz vom 27.6.2012 (unter anderem) eine Stellungnahme eingebracht.

Der Stellungnahme ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass es sich bei der Agrargemeinschaft Rankweil unzweifelhaft um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.6.2008, VfSlg. 18.446/2008 handle. Dies ergebe sich aus den Niederschriften über die Sitzungen des Bedarfsausschusses zur Bildung einer Agrargemeinschaft gemeinsam mit dem PropONENTENAusschuss aus den Jahren 1956 – 1958 und in der Begründung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 werde explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die Liegenschaften des Gemeindegutes Rankweil aus einer weit zurückreichenden, einstmals noch viel größeren agrarischen Gemeinschaft aus einem 11/13-Anteil von Rankweil und einem 2/13-Anteil des Gemeindegutes Meinigen bestehen.

Seitens der Marktgemeinde Rankweil werde im Hinblick auf die bestehende Gemeindegutsagrargemeinschaft ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 11.11.1958, Zl. II-464/58, noch dem in diesem Bescheid Bezug genommenen Übereinkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Eigentums- und Mitgliedschaftsrechten sowie die Einrichtung der selbstständigen Verwaltung der Agrargemeinschaft samt den Anlagen A und C des Übereinkommens eine Bedeutung und ein Inhalt in dem Sinne unterlegt werden könne, dass Inhalt der Regulierung gewesen wäre, Liegenschaftseigentum der Marktgemeinde Rankweil (Gemeindegut) nach Regelungen der Bodenreform rechtlich beenden und zu vernichten. Das Gegenteil sei der Fall. Die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Gemeindegutes sollte durch die Regulierung mehr geordnet und gesichert werden, wodurch die rechtliche Qualifikation der im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil stehenden Liegenschaften als Gemeindegut keineswegs untergegangen sei. Dies sei allen Beteiligten auch bewusst gewesen.

Die Zuordnung des Eigentums der Marktgemeinde Rankweil an die Agrargemeinschaft Rankweil im Zuge der Regulierung sei lediglich als „nudum ius“, als nacktes Recht erfolgt, denn der Regulierungsplan für Gemeindegut habe zur damaligen Zeit die nur allein zulässige agrargemeinschaftliche Wald- und Weidenutzung festgeschrieben. Mehr Recht sollte und sei durch den Bescheid vom 11.11.1958 auch nicht vermittelt worden. Die aktuellen, wirtschaftlich bedeutsamen Substanznutzungen, die von der Agrargemeinschaft Rankweil gegenwärtig betrieben werden würden, seien als solche erst lange nach der Regulierung der Holz- und Weidenutzung am Gemeindegut hervorgekommen.

Der Verfassungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 als einzige zulässige Form einer Beendigung der Gemeindegutseigenschaft von agrargemein-

schaftlichen Grundstücken die vermögensrechtliche Abwicklung in Form einer Hauptteilung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft genannt. Der Verwaltungsgerichtshof sei hier in seiner Entscheidung vom 15.9.2011, Zl. 2010/07/0106 weiter gegangen und habe ausgesprochen, dass für den Fall des Vorliegens eines agrarbehördlich genehmigten Parteienübereinkommens, welches die Beendigung der Qualifizierung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Gemeindegut bezweckte und dem eine entsprechende Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft vorangegangen wäre, als ein Vorgang anzusehen sei, der einer Hauptteilung gleichzuhalten wäre.

Im vorliegenden Regulierungsverfahren habe weder eine Hauptteilung noch ein einer solchen Hauptteilung gleich zu haltender Vorgang stattgefunden. Die Agrarbezirksbehörde habe ausdrücklich nur eine Regulierung, nicht aber eine (Haupt-)Teilung vorgenommen. Dies ergebe sich aus der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Ausschusses zur Bildung einer Agrargemeinschaft gemeinsam mit dem Proponentenausschuss vom 7.11.1956.

Im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil sei es vor allem darum gegangen, die Anteilsrechte der Gemeinde an der Agrargemeinschaft einvernehmlich festzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung des Waldes, was der Begründung des Bescheides vom 11.11.1958 und aus sämtlichen Niederschriften des Bedarfsausschusses und des Proponentenausschusses zu entnehmen sei. Die Feststellung der ABB, wonach die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten einschließlich der Marktgemeinde Rankweil mit ihrem Anteil eine Agrargemeinschaft mit Rechtsfähigkeit bilde, habe lediglich deklarativen Charakter. Die im Zusammenhang mit der behördlichen Genehmigung des Übereinkommens erfolgte „Eigentumsfeststellung“ beschränke sich auf die bloße Wiedergabe der im Rahmen dieses Übereinkommens erfolgten Bezeichnung der im Sinne der Diktion der ABB „nunmehr als Eigentum der Agrargemeinschaft oder als Eigentum der Marktgemeinde zu betrachtenden Liegenschaften“. Seinerzeit sei weder ein Übergang echten, wahren Eigentums von der Marktgemeinde auf die Agrargemeinschaft beabsichtigt gewesen, noch sei ein solcher Eigentumsübergang mit dem rein deklarativ wirkenden Bescheid der ABB erfolgt bzw. habe ein solcher Eigentumsübergang aufgrund des deklarativ wirkenden Bescheides gar nicht erfolgen können.

Vor Beginn des Regulierungsverfahrens seien sämtliche Liegenschaften, die in den Beilagen A und C des Übereinkommens zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil genannt sind, im Eigentum der politischen Gemeinde (Marktgemeinde) Rankweil gestanden. Insoweit mit Regulierungsbescheid der ABB vom 11.11.1958 eine agrarbehördliche „Eigentumsfeststellung“ erfolgt sei, wonach im Rahmen des besagten Übereinkommens „die genaue Bezeichnung der nunmehr als Eigentum der Agrargemeinschaft oder als Eigentum der Marktgemeinde zu betrachtenden Liegenschaften erfolgt sei, läge keine Hauptteilung vor. Die Bezeichnung „der nunmehr als Eigentum der Agrargemeinschaft oder als Eigentum der Marktgemeinde zu betrachtenden Liegenschaften“ im Übereinkommen habe keinen Eigentumsübergang bewirken können, auch der Regulierungsbescheid der ABB vom 11.11.1958 habe dies nicht vermocht. Bei den gemäß der Anlage A des Übereinkommens der Markt-

gemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil als „Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil“ bezeichneten Liegenschaften handle es sich um Gemeindegut im Sinne des § 2 Abs 1 des Gemeindegutsgesetzes.

## Rechtliche Beurteilung

### 1. Rechtsgrundlage des Feststellungsbescheides und Verfahrenseinleitung:

Gemäß § 84 Abs 1 FIVG 1979 steht den Agrarbehörden auch außerhalb eines Verfahrens nach § 83 die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt.

Wurde das Eigentum am Gemeindegut, hinsichtlich dessen eine Teilung oder eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die einer Teilung gleichzuhalten ist, nicht stattgefunden hat, auf eine Agrargemeinschaft im Wege einer Regulierung übertragen, so ist dadurch Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist (sogenannte Gemeindegutsagrargemeinschaft). Der Substanzwert an diesem sogenannten atypischen Gemeindegut steht der Gemeinde zu (VfSlg. 18.446).

Hat allerdings in Bezug auf das Gemeindegut eine Hauptteilung oder eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die einer Hauptteilung gleichzuhalten ist, stattgefunden, so endete damit die Qualifizierung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Gemeindegut. Wurde das Eigentum an solchen agrargemeinschaftlichen Grundstücken (ehemaliges Gemeindegut) der Agrargemeinschaft übertragen, so steht der Substanzwert an diesen Grundstücken der Agrargemeinschaft (und nicht der Gemeinde) zu.

Die Klärung der Frage, wem (der Agrargemeinschaft oder der Gemeinde) der Substanzwert zusteht, setzt somit zwingend die Feststellung voraus, ob eine Agrargemeinschaft oder eine Gemeindegutsagrargemeinschaft besteht. Gemäß § 84 Abs 1 FIVG 1979 steht den Agrarbehörden unter anderem die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist.

Im Lichte des Erkenntnisses Mieders (VfSlg. 18.446) wonach es längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen wäre, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen, kann ein Feststellungsverfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden, zumal der Wortlaut des § 84 Abs 1 FIVG dies nicht ausschließt und ein berechtigtes Interesse am gegenständlichen Verfahren besteht (vgl. VwGH 30.6.2011, Zl. 2010/07/0091).

Entsteht nach § 43 FIVG 1979 vor der Erlassung eines Bescheides über die Einleitung eines Hauptteilungs-, Einzelteilungs- oder Regulierungsverfahrens unter anderem ein Streit darüber, ob im gegenständlichen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes besteht, so ist dieser Streit durch die Behörde abgesondert instanzmäßig zu entscheiden.

Folglich bietet der § 43 iVm § 84 Abs 1 FIVG die geeignete Rechtsgrundlage für den gegenständlichen Feststellungsbescheid.

2. Klärung der Frage, ob eine Hauptteilung oder eine einer Hauptteilung gleichzuhaltende vermögensrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden hat:

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung dieser Frage sind die Bestimmungen des II. Hauptstücks über die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken des Flurverfassungsgesetzes 1951, LGBI.Nr. 4/1951 (im Folgenden: FIVG 1951).

Zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken sind gemäß § 35 Abs 2 lit d FIVG 1951 auch das einer gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. Ortschaftsgut zu zählen.

Nach § 40 Abs 1 FIVG 1951 (nunmehr § 36 Abs 1 FIVG) kann die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken entweder durch Teilung oder durch Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgen.

Eine Hauptteilung ist gemäß Abs 4 dieser Bestimmung die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der agrarischen Gemeinschaft. Nach Abs 7 dieser Bestimmung erfolgt eine Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte durch Feststellung des nachhaltigen Ertrages der gemeinschaftlichen Grundstücke, durch Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Berechtigten, durch Aufstellung oder Genehmigung der Satzungen und des Wirtschaftsplanes.

Bei einer Hauptteilung werden klare Trennungslinien zwischen einzelnen Körperschaften des öffentlichen Rechts dadurch gezogen, dass die Eigentumsverhältnisse (Grundeigentum) und die Verwaltung geschieden werden. Hier geht es um eine völlige Trennung zwischen (politischer) Gemeinde auf der einen Seite und Agrargemeinschaft auf der anderen Seite. Voraussetzung einer Hauptteilung ist immer die vorherige Bildung einer Agrargemeinschaft oder die Feststellung des Bestandes. Dieses Teilungsverfahren bringt eine rechtstheoretisch bedeutsame Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung (Nutzungs- bzw. Anteilsrechte) in (privatrechtliches) Eigentum (Lang, Tiroler Agrarrecht II, 1991, 278 ff).

Der typische Fall einer Hauptteilung ist daher eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, bei der Gemeindegut als solches aufgehoben wird. Bestimmte ehemalige Gemeindegutsgrundstücke verbleiben dabei bei der Gemeinde und werden von den Rechten der Nutzungsberechtigten befreit (=Gemeindevermögen). Die Gemeinde kann in der Folge über diese Grundstücke im Rahmen des Gemeinderechts frei verfügen. Demgegenüber erhalten die Nutzungsberechtigten (Agrargemeinschaft) den anderen Teil der ehemaligen Gemeindegutsgrundstücke in ihr freies Eigentum übertragen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann auch ein agrarbehördlich genehmigtes Übereinkommen, das die Beendigung der Qualifizierung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Gemeindegut bezweckt und eine entsprechende vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft enthält, als ein Vorgang angesehen werden, der einer Hauptteilung im Sinne des § 40 Abs 4 FIVG 1951 gleichzuhalten ist und zum Wegfall der Gemeindegutseigenschaft führt. Für die Annahme, dass eine Hauptteilung vorgenommen und damit die Eigenschaft des Gebietes als Gemeindegut beendet worden ist, kommt es daher nicht auf den Titel des Aktes, sondern vielmehr auf den Inhalt der mit ihm verfügten rechts-erheblichen Vorgänge an (VwGH 22.3.2012, Zl. 2010/07/0101 mwN).

Im Unterschied zum Hauptteilungsverfahren (bzw. einem Übereinkommen, das einer Hauptteilung gleichzuhalten ist), ist das Ziel eines Regulierungsverfahrens die Feststellung und Sicherung der alten, nach örtlicher Übung überkommenen Nutzungsrechte. Dabei wird das Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken grundsätzlich nicht geändert (*Lang*, Tiroler Agrarrecht II, 1991, 230).

Unstrittig ist zunächst, dass die in Anlage A des mit Bescheid vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 genehmigten Übereinkommens (im Folgenden Übereinkommen genannt) zum Zeitpunkt der Einleitung des Regulierungsverfahrens agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 35 Abs 2 lit d FIVG 1951 (somit Gemeindegut) darstellten. Ob in Bezug auf diese Grundstücke im gegenständlichen Fall eine Hauptteilung bzw. eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen eines Übereinkommens, das einer Hauptteilung gleichzuhalten ist, oder ein „bloßes“ Regulierungsverfahren stattgefunden hat, ist im Folgenden zu prüfen:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11.6.2008, Zl. B 464/07-30 (Mieders) ist für den vorliegenden Fall nur dann von Bedeutung, wenn der Agrargemeinschaft Rankweil das Eigentum am (ehemaligen) Gemeindegut durch Regulierungsbescheid übertragen wurde, also wenn keine Hauptteilung oder ein Vorgang, welcher einer solchen gleichzuhalten ist, stattgefunden hat. In diesem Fall würden die Substanzerlöse der Gemeinde zustehen. Im umgekehrten Fall, das heißt, falls eine Hauptteilung bzw. ein Vorgang, welcher einer solchen gleichzuhalten ist, stattgefunden hat und infolgedessen Gemeindegut nicht mehr besteht, wäre dieses Erkenntnis ohne Relevanz.

Gemäß dem Bescheid der ABB vom 22.12.1956, Zl. II-464/56 wurde dem Antrag der Mehrheit der am Gemeindegut Rankweil nutzungsberechtigten Bürger und der Markt-

gemeinde Rankweil auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften des Gemeindegutes Rankweil entsprochen. Die ABB leitete über die gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften des Gemeindegutes Rankweil das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 46 FIVG 1951 ein. Die angewendeten verfahrensrechtlichen Bestimmungen der §§ 86 und 87 FIVG 1951 sind sowohl für die Regulierung als auch für die Teilung anwendbar.

Der Begründung ist unter anderem zu entnehmen, dass die berechtigten Bürger der Gemeinde Rankweil nach alten Rechten und Herkommen die Waldungen des Gemeindegutes Rankweil gemeinschaftlich nutzten und diese als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 35 Abs 2 lit d FIVG 1951 (=Gemeindegut) anzusehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung dieser Liegenschaften bisher nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 den Organen der Gemeinde oblag. Die Mehrheit der berechtigten Bürger und die Gemeinde selbst haben übereinstimmend die Durchführung eines Regulierungsverfahrens zur Neuordnung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte an diesen Liegenschaften beantragt.

Weiters geht aus der Begründung zwar hervor, dass die Parteien die Neuordnung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte, somit ein „bloßes“ Regulierungsverfahren beabsichtigt hätten, doch wurde als Zwischenergebnis mit Bescheid der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 eindeutig die Verfügung über eine Hauptteilung getroffen. Von einem „Zwischenerkenntnis“ der ABB ist in dieser Begründung ausdrücklich die Rede. In Spruchpunkt II des Bescheides der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 wird dann noch auf das weiter zu führende und abzuschließende Regulierungsverfahren verwiesen. Begründend heißt es zudem, dass bis zu diesem endgültigen Abschluss des Regulierungsverfahrens ein vorläufiges Verwaltungsstatut zu erlassen war. Im vorliegenden Fall ist daher eine Hauptteilung im Rahmen des Regulierungsverfahrens vorgenommen worden. Der Bescheid der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 stellte sodann die Grundlage für die Regulierung der Grundstücke der neu gebildeten Agrargemeinschaft dar. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht exakt zwischen Teilungs- und Regulierungsverfahren unterschieden wurde. Dieser Umstand klärt auch, warum ein eigener Einleitungsbescheid für das Hauptteilungsverfahren fehlt.

Auch in den zahlreichen Sitzungen des Bedarfsausschusses zusammen mit dem Proponentenausschuss, welche zeitlich nach dem Einleitungsbescheid vom 22.12.1956, Zl. II-464/56 stattfanden, wurden eindeutig die Schritte für eine Hauptteilung gesetzt und offensichtlich von den Parteien auch gewollt.

So wurde zeitlich vor diesem Einleitungsbescheid der ABB vom 22.12.1956, Zl. II-464/56 in der ersten Sitzung der beiden Ausschüsse am 7.11.1956 unter dem Punkt „Allfälliges“ besprochen, dass auch über die Ausscheidung und Beiziehung von Grundstücken, demzufolge über eine Änderung der Eigentumsverhältnisse, wie sie für eine Hauptteilung charakteristisch ist, beraten werden sollte. Bei einer bloßen Regulierung würden im Unterschied dazu nur die alten, nach örtlicher Übung überkommenen



Nutzungsrechte gesichert werden. Nach dieser Niederschrift wurden von einem Vertreter der ABB auch die Hauptteilung, die Einzelteilung und die Regulierung erläutert. Eine Hauptteilung nach dem FIVG 1951 umfasse die Trennung der agrargemeinschaftlichen Güter, wobei der bisherige Anteil der Gemeinde real ausscheide. Eine Einzelteilung nach dem FIVG 1951 würde die Aufteilung der Gutsgemeinschaft in Einzelgrundstücke sowohl für Wald als auch Alpen umfassen, doch sei diese Regelung aus waldwirtschaftlichen Gründen unmöglich. Bei einer Regulierung und Ordnung nach dem FIVG 1951 würden die bisherigen Anteile beibehalten werden. Heute wie damals beinhaltet aber eine Hauptteilung nicht zwingend, dass die Gemeinde ausscheidet. Der Gemeinde steht bei einer Hauptteilung, falls die im § 50 FIVG 1951 (nunmehr § 46 FIVG) genannten Voraussetzungen vorliegen, ein Mindestanteilsrecht von 20 % zu. Gerade über dieses Anteilsverhältnis ist ausführlich zwischen dem Bedarfsausschuss und dem Proponentenausschuss, wie aus den Inhalten der weiteren Niederschriften noch auszuführen ist, diskutiert worden. Es ist also nicht davon auszugehen, dass das Anteilsverhältnis der Marktgemeinde Rankweil im Sinne einer Regulierung nach der damaligen Auffassung beibehalten worden wäre. Das schon bestehende Anteilsverhältnis der Marktgemeinde Rankweil wurde vielmehr im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung über dieses gesetzliche Mindestmaß erhöht. Außerdem ist dieser Niederschrift vom 7.11.1956 zu entnehmen, dass Unstimmigkeiten vorlagen, was die Eintragung des Gemeindegutes im Grundbuch betraf.

Die Hauptteilung nach § 40 Abs 4 FIVG 1951 bzw. ein Vorgang, welcher im Sinne des Verwaltungsgerichtshofes einer Hauptteilung gleichzuhalten ist, erfordert eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der agrarischen Gemeinschaft. Wie aus den Niederschriften der gemeinsamen Sitzungen des Bedarfsausschusses mit dem Proponentenausschuss von 1956 bis 1958 unmissverständlich zu entnehmen ist, hat eine solche Vermögensauseinandersetzung zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil stattgefunden. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung wurde im Übereinkommen dokumentiert.

In der gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 20.3.1957 wurden nach der Niederschrift sämtliche erhobenen Grundbuchauszüge und Grundbesitzbogen näher erörtert und diskutiert. Dabei stellte sich heraus, dass der Grundbuchsauszug nicht immer mit der tatsächlichen bisherigen Nutzung übereinstimmte.

Wie schon ausgeführt ist unstrittig, dass die in Anlage A aufgelisteten Grundstücke des Übereinkommens zum Zeitpunkt der Einleitung des Regulierungsverfahrens agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 35 Abs 2 lit d FIVG 1951 (somit Gemeindegut) darstellten. Eine Recherche im historischen Grundbuch hinsichtlich der Beilage C des Übereinkommens ergab, dass die aufgelisteten Grundparzellen in EZ 710, KG Rankweil, vor Einleitung des Regulierungsverfahrens im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil gestanden sind. Diese EZ umfasste zu diesem Zeitpunkt auch noch die ebenfalls im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil gestanden habenden Grundparzellen 699, 702, 703/1 und 704/1, welche mit Nutzungsrechten für Göfis-Außerfeld (Servituten-Regulierungsurkunde von 1870) belastet waren. Diese Grundparzellen sind in der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Agrargemein-

schaft Rankweil (und der Agrargemeinschaft Meiningen) unter Mitübertragung der Nutzungsrechte ins Eigentum übertragen worden (Beilage A). Für die übrigen Grundparzellen in EZ 710, KG Rankweil, fand sich kein klarer Hinweis im historischen Grundbuch, ob diese mit Nutzungsrechten belastet waren oder nicht. Wie in der Niederschrift vom 20.3.1957 über die Sitzung beider Ausschüsse enthalten, war schon damals evident, dass das Grundbuch und die tatsächlichen Gegebenheiten nicht immer übereinstimmten. Es wurde in dieser Sitzung insbesondere über den Holzplatz, die Holztrift, die Triftlände, den sogenannten Zimmerplatz, die Auwaldungen sowie über den Holzlagerplatz und deren bestehende Zusammenhänge diskutiert.

Da heute nicht mehr nachvollzogen werden kann, welche Grundparzellen hier im Detail gemeint waren, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in den übrigen Grundparzellen der EZ 710, KG Rankweil, agrargemeinschaftliche Nutzungsrechte bestanden haben. Selbst wenn die Grundparzellen der EZ 710, KG Rankweil, nicht mit Nutzungsrechten belastet gewesen sein sollten, so stünde dies einer Hauptteilung nicht entgegen.

Wie bereits erläutert, besteht der typische Fall einer Hauptteilung darin, dass bestimmte ehemalige Gemeindegutsgrundstücke bei der Gemeinde verbleiben und von den Rechten der Nutzungsberechtigten befreit werden und der Agrargemeinschaft der andere Teil der ehemaligen Gemeindegutsgrundstücke in ihr freies Eigentum übertragen wird. Das Gesetz ermöglicht in § 50 FIVG 1951 auch noch andere Varianten der Hauptteilung. Nach Abs 1 dieser Bestimmung hat jeder Teilgenosse nach dem festgestellten Werte seines Anteiles an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung haben also die Teilgenossen dann einen Anspruch auf den vollen Gegenwert in Grund und Boden, wenn dies überhaupt möglich, also „tunlich“ ist. Für eine Gemeinde sind hier vor allem solche Grundstücke interessant, die für kommunale Zwecke verwendet werden können. Die Grundparzellen in EZ 710, KG Rankweil, in der Beilage C umfassen größtenteils Auwaldungen, neben einzelnen Weiden, Holzlager- und Triftplätzen. Die Grundparzellen der Beilage A umfassten demgegenüber ein Vielfaches an Wald-, Weide- und Alpflächen sowie einzelne Holzlagerplätze, die alle außerhalb des Siedlungsgebietes und teilweise in sehr unwegsamem Gelände gelegen und somit für kommunale Zwecke eher ungeeignet waren. Die Marktgemeinde Rankweil hätte diese Flächen also nicht für kommunale Zwecke verwenden können und wäre auch nur die Übertragung eines Teils dieser Flächen an die Marktgemeinde Rankweil für eine Bewirtschaftung unrentabel gewesen. In diesem Fall war daher eine Abfindung der Marktgemeinde Rankweil in Grund und Boden nach § 50 Abs 1 FIVG 1951, was Grundstücke für kommunale Zwecke anlangt, nicht möglich. Dass bei einer Teilung nicht unbedingt Abfindungsgrundstücke an die Stelle der früheren Anteilsrechte treten müssen und dies nur subsidiär, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist, erfolgen muss, ist auch im § 40 Abs 6 FIVG 1951 normiert. Bei einer Hauptteilung können deshalb die agrargemeinschaftlichen Grundstücke zum Teil aber auch zur Gänze an die Agrargemeinschaft übertragen worden sein. Ob also die in Beilage C aufgelisteten Grundparzellen in EZ 710, KG Rankweil, tatsächlich Gemein-

degut waren oder nicht, macht für die Qualifikation einer Hauptteilung keinen Unterschied. Aufgrund der damaligen Diskussionen in den Sitzungen der beiden Ausschüsse ist jedoch von auf diesen Grundparzellen bestanden habenden Nutzungsrechten auszugehen. Für den Holzlagerplatz in EZ 710, Grundparzelle 4/4, KG Rankweil, in der Beilage C räumte beispielsweise die Marktgemeinde Rankweil nach Punkt III des Übereinkommens der Agrargemeinschaft Rankweil ein uneingeschränktes Benützungsgrecht ein. Diese Grundparzelle dürfte daher auch schon vorher gemeinschaftlich genutzt worden sein. Dasselbe ist wohl auch für die anderen Holzlagerplätze und Weiden in EZ 710, KG Rankweil, anzunehmen. In der Sitzung am 20.3.1957 wurde vorgebracht, es sei offensichtlich, dass die Triftlände früher einmal als Teil der Auwaldung für die Anlage der Trift zur Verfügung gestellt worden sei. Punkt III des Übereinkommens ist zu entnehmen, dass die Marktgemeinde Rankweil der Agrargemeinschaft unter anderem das uneingeschränkte Benützungsgrecht der Triftanlage von den Böcken bis einschließlich Rechenanlage am Ländplatz, umfassend die Grundparzellen 9, 10/1, 12/1, 12/2, 13, 20, 6635, 6638, 6454/1 in EZ 710, KG Rankweil, auf die Dauer des Bedarfes zur Triftung unentgeltlich eingeräumt hat. Auch die Ziegelhütte bei der Rhombergfabrik in EZ 713, Gp. 6/3, KG Rankweil, die nach dem historischen Grundbuch als „Magazin“ ausgewiesen ist, sowie der Holzplatz zwischen Holzplatz und Elko Häusern in EZ 3619, Gp. 8/1, KG Rankweil dürften agrargemeinschaftlich genutzt worden sein. Davon ist auch hinsichtlich der EZ 2063, Grundparzelle 6454/1 (alte Straße zwischen Triftkanal und Frutz) und Grundparzelle 6452 (Muntliger Steg), jeweils KG Rankweil, auszugehen. Die Bezeichnungen der einzelnen Grundparzellen in diesen EZ sprechen jedenfalls nicht dagegen, sondern stellen vielmehr eine Verwendung dar, wie sie für eine Agrargemeinschaft kennzeichnend ist und für kommunale Zwecke daher eher nicht geeignet sind. Auch können die genannten Grundparzellen nicht unbedingt als Ausgleich für den Verzicht auf den Substanzwert betrachtet werden.

Nach § 50 Abs 2 FIVG 1951 steht der Gemeinde neben dem ihr etwa nach Abs 1 zustehenden Anspruch ein weiteres Anteilsrecht an dem agrargemeinschaftlichen Besitz zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin dieses Besitzes eingetragen ist oder wenn die Gemeinde für diesen Besitz die Steuern aus ihren Mitteln trägt. Dieses Anteilsrecht gebührt der Gemeinde aber nur dann, wenn sie über eine ihr etwa nach Abs 1 zustehende Berechtigung hinaus an der Benutzung teilgenommen hat. Dieses weitere Anteilsrecht wird mit einem Fünftel des Wertes des agrargemeinschaftlichen Besitzes bestimmt. Auch dieser Abs 2 steht im Einklang mit Abs 1 der zitierten Bestimmung, wenn es heißt, dass der Gemeinde neben dem ihr etwa nach Abs 1 zustehenden Anspruch, das heißt, eine zwingende Abfindung in Grund und Boden ist nicht notwendig, ein weiteres Anteilsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zukommt. Im vorliegenden Fall kommt daher dem vereinbarten, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Anteil der Marktgemeinde Rankweil entscheidende Bedeutung zu. In diesem Kontext sind auch die weiteren Sitzungen der beiden Ausschüsse zu beleuchten.

In der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 20.3.1957 ist die Frage des Anteilsverhältnisses als wichtigste Frage benannt worden. In den Jahren 1945 bis 1954

beispielsweise, habe der Überschuss der Gemeinde 7,36 % betragen, wobei das Jahr 1955 als abnormales Jahr nicht berücksichtigt wurde, während die Bürger einen Durchschnittserlös von 38 % gehabt hätten. Einerseits hätten die Bürger 5.5 Mio. Schilling bar auf die Hand bekommen, während die Gemeinde rund 990.000 Schilling in die Gemeindegasse vereinnahmen konnte. Zusammen seien es 6.048.000 Schilling, welcher Betrag aus dem Wald gekommen sei und nicht mehr in den Wald zurückgeflossen wäre. Der Rest, ca. 7.5 Mio. Schilling sei wieder in den Wald zurückgeflossen. Es ergebe sich demnach ein Nutzungsverhältnis von 84 % für die Bürger und 16 % für die Gemeinde. Die Gemeinde hat während dieser Zeit viel investiert und auch die Bürger haben während 10 Jahren auf die Hochwaldlose verzichtet.

Diese Überschüsse in den Jahren 1945 bis 1954 bringen die damalige Bedeutung der Waldwirtschaft klar zum Ausdruck. Rechnet man zum gesamt ausbezahlten Betrag von 6.048.000 Schilling noch 7.5 Mio. Schilling hinzu, so ergibt das einen Gesamtertrag von 13.548.000 Schilling für diesen Zeitraum, also pro Jahr ca. 1.505.333 Schilling, davon wiederum 1 % machen ca. 15.053 Schilling aus. Deshalb ist es auch nachvollziehbar, dass die beteiligten Parteien in den weiteren Sitzungen um jeden Prozentpunkt verhandelt haben und es lange gedauert hat, bis eine Einigung erzielt werden konnte. Für diese Auseinandersetzungen sind auch noch andere Berechnungsgrundlagen, neben der soeben genannten Aufstellung, als mögliche Ausgangsbasis diskutiert worden.

In der nächsten gemeinsamen Sitzung am 3.4.1957 wurde besprochen, welche Jahre der Waldwirtschaft als Grundlage für die bevorstehenden Verhandlungen dienen sollen. In weiterer Folge wurden mögliche Verteilungen der Anteilsverhältnisse erwogen. Erst wenn eine gütliche Einigung aussichtslos erscheine, solle der gesetzliche Weg nach dem FIVG 1951 beschritten werden.

Auch in der nächsten gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse am 15.5.1957 wurde neuerlich über das Anteilsverhältnis diskutiert. Der Proponentenausschuss schlug einen Anteil von 20% für die Gemeinde vor. Seitens der Gemeinde wurde dieser gesetzliche Mindestanteil als zu niedrig angesehen. Für die Gemeinde sei ein Übereinkommen nur dann von Interesse, wenn ein Anteilsverhältnis erreicht werde, welches über jenem des Gesetzes liege. Auch in dieser Sitzung war den Beteiligten klar, dass eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse, also eine Hauptteilung erfolgen soll. Ein Gemeindevertreter brachte diesen Willen deutlich zum Ausdruck, in dem er darauf hinwies, dass die Gemeinde etwas auf ewige Zeiten aufgeben und sie etwas dafür erhalten müsse.

In der Sitzung beider Ausschüsse am 5.6.1957 waren Vertreter der ABB anwesend. Ein Vertreter der ABB führte unter anderem erneut aus, dass die Bemühungen beider Verhandlungspartner, ein Übereinkommen im Sinne des § 61 Abs 1 FIVG 1951 zu versuchen, nach wie vor für beide Teile die beste Lösung des ganzen Problems sei. Ein Übereinkommen sei viel besser als ein Bescheid oder Urteil. Sodann wurde erneut über das Anteilsverhältnis debattiert. Dieser Niederschrift kann außerdem entnommen werden, dass auf die Frage seitens eines Gemeindevertreters, ob der Anteil der Ge-

meinde wert- oder mengenmäßig zu verstehen sei, ein Vertreter der ABB geantwortet habe, dass es anteilmäßig variabel sei, die Gemeinde werde sowohl Holz in natura, als auch Holzerlöse beziehen. Aus seiner Sicht (Vertreter der ABB) sei ein Anteilsverhältnis für die Gemeinde von 25 % etwa die Mitte, wo man zusammen kommen könne, wobei sein Vorschlag ganz unverbindlich sei.

In der nächsten Sitzung am 19.6.1957 kam wiederum das Anteilsverhältnis zur Sprache. Daneben wurde über den sonstigen Rahmen des Übereinkommens gesprochen. Es folgten Aussprachen über die Holzplätze, die Trift, die Verhältnisse beim Steinbruch, bei der Schottergrube und über das Schießstandsrevier sowie über die abzuschließenden Pachtverträge hinsichtlich Bauhof und Kanzlei der Forstabteilung.

Die Situation der Alpen wurde in der gemeinsamen Sitzung am 6.8.1957 thematisiert. Die Agrargemeinschaft hat sich außerdem bereit erklärt, das Personal in ihren jetzigen Tätigkeiten und Eigenschaften unter den bisherigen Bedingungen und erworbenen Rechtsansprüchen sowie die Rückzahlung des ERP-Darlehens zu übernehmen. Nach einer wiederholten Debatte über das Anteilsverhältnis wurde das Anteilsverhältnis von 5/26-Anteile für die Gemeinde in einer Abstimmung fixiert.

In der Sitzung am 23.10.1957 wurde über die Organe der zukünftigen Agrargemeinschaft, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte beraten. Des Weiteren sind die Besitzverhältnisse festgestellt worden wie folgt: Marktgemeinde Rankweil 5/26-Anteile, Gemeinde Meiningen 4/26-Anteile und Bürger 17/26-Anteile. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich daraus ein Anteil der Marktgemeinde Rankweil an der Agrargemeinschaft Rankweil von 22,7 % ergibt.

Die Textierung des Übereinkommens nach § 61 Abs 1 FIVG 1951 und der Verwaltungssatzung erfolgte in der gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 27.1.1958.

Betrachtet man die rechtlich relevanten Geschehnisse insbesondere der Jahre 1956 und 1957, welche diesen Niederschriften entnommen werden können, so zeigt sich eindeutig, dass der Wille der Gemeinde und der Agrargemeinschaft auf eine Hauptteilung gerichtet war. Im Vordergrund stand dabei die Ermittlung des Anteilsverhältnisses der Gemeinde, wodurch diese dafür, dass sie „für ewige Zeiten etwas aufgeben“ abgegolten wurde. Für ewige Zeiten etwas aufgeben kann nur bedeuten, dass eine Übertragung des Eigentums im Sinne einer Hauptteilung vorgenommen werden sollte. Bei einer bloßen Regulierung würde das bestehende Eigentum nur festgestellt und nicht verändert werden.

Dieser auf eine Hauptteilung gerichtete Wille kommt im Bescheid der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 deutlich zum Ausdruck. In diesem Bescheid wurde, gestützt auf die Bestimmungen des §§ 87 und 88 des FIVG 1951, die auch für die Hauptteilung gelten, unter Spruchpunkt I/1 festgestellt, dass die Gesamtheit der an den Liegenschaften des agrargemeinschaftlichen Gemeindegutes Rankweil entweder aufgrund eines persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Anteilsrechtes Nutzungsberechtigten

gemäß § 36 FIVG 1951 eine Agrargemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit bildet. Die Verwaltung der Agrargemeinschaft wurde in Abschnitt II geregelt.

Unter Spruchpunkt I/2 wurde das zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil getroffene Übereinkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Eigentums- und Mitgliedschaftsrechten sowie die Einrichtung der selbstständigen Verwaltung der Agrargemeinschaft gemäß §§ 37 und 74 ff FIVG 1951 im Zusammenhang mit § 14 Agrarverfahrensgesetz (AgrVG 1950) genehmigt. Der § 37 FIVG 1951 gilt für Regulierungen als auch für Teilungen, hier für eine Hauptteilung. Anders verhält es sich mit den Bestimmungen der §§ 74 ff FIVG 1951, welche für Regulierungen maßgebend sind. Hier ist festzuhalten, dass auch für eine Hauptteilung (unter anderem) die agrargemeinschaftlichen Grundstücke und die daran bestehenden Nutzungsrechte zu ermitteln sind. Diese Gegensätzlichkeit auf formaler Ebene schadet somit nicht. Ausschlaggebend ist der Wille der Parteien, welcher eindeutig auf eine Hauptteilung gerichtet war. Denn wie schon ausgeführt, kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf den Titel des Aktes, sondern vielmehr auf den Inhalt der mit ihm verfügten rechtserheblichen Vorgänge an. Und der Inhalt dieser Vorgänge weist eindeutig auf die Durchführung einer Hauptteilung hin.

In Spruchpunkt I/3 wird gemäß § 37 FIVG 1951 festgestellt, dass die in der Anlage A zum genehmigten Übereinkommen verzeichneten Liegenschaften agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 35 Abs 2 lit d FIVG 1951 (=Gemeindgut) sind. Der Agrargemeinschaft Rankweil stehen an diesen gemeinschaftlichen Liegenschaften die im Verzeichnis im einzelnen angeführten Anteile zu. Die in der Anlage C des genehmigten Übereinkommens aufgezählten Grundstücke sind Eigentum der Marktgemeinde Rankweil. Bezüglich ihrer weiteren Benutzung durch die Agrargemeinschaft gelten die besonderen Bestimmungen des Übereinkommens. Die Formulierungen, dass „*die in der Anlage A zum genehmigten Übereinkommen verzeichneten Liegenschaften agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 35 Abs 2 lit d FIVG 1951 sind*“ und „*dass die in der Anlage C des genehmigten Übereinkommens aufgezählten Grundstücke Eigentum der Marktgemeinde Rankweil sind*“, zeigen eindeutig das „Zwischenergebnis“ des damaligen Verhandlungsprozesses (Hauptteilung), das auch im Übereinkommen entsprechend berücksichtigt wurde.

Wie der Begründung des Bescheids der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 zu entnehmen ist, hat die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Agrargemeinschaft als auch die Gemeindevertretung von Rankweil das von beiden Ausschüssen einvernehmlich festgelegte Übereinkommen in einer Abstimmung angenommen bzw. beschlossen.

Die Vorarlberger Landesregierung hat diesen Beschluss der Gemeindevertretung Rankweil vom 24. April 1958, womit einem Übereinkommen über das Gemeindgut im Zuge der Bildung einer Agrargemeinschaft zugestimmt wurde, hinsichtlich der Punkte I bis XIII (mit Ausnahme des Punktes XIV), mit Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 2. 8. 1958, Zl. IIIa – 64/3 an das Marktgemeindeamt Rankweil, gemäß § 114 Abs 1 der Gemeindeordnung 1935 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Genehmigung des Punktes XIV könne entfallen, da es sich bei dieser Bestimmung

insofern um eine selbstverständliche Voraussetzung des Übereinkommens handle, als alle Rechtsakte in ihrer Rechtswirksamkeit an die bestehende Rechtslage gebunden seien.

Der Begründung des Bescheides der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 ist zudem zu entnehmen, dass die Gemeindevertretung von Rankweil folglich in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 1958 das Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Rankweil und Agrargemeinschaft Rankweil im gleichen Umfange und Wortlaut wie die Mitglieder der Agrargemeinschaft und im Sinne der aufsichtsbehördlichen Genehmigung neuerlich beschlossen hat.

Diese aufsichtsbehördliche Genehmigung im Sinne der Gemeindeordnung 1935 ist ein weiteres Indiz dafür, dass eine Hauptteilung bzw ein Vorgang, welcher einer solchen gleichzuhalten ist, vorgenommen wurde. Hätte lediglich eine Fixierung und Sicherung der alten, nach örtlicher Übung überkommenen Nutzungsrechte angestrebt werden sollen („bloßes“ Regulierungsverfahren), dann wäre dies kein genehmigungspflichtiges Geschäft im Sinne des § 114 Gemeindeordnung 1935 gewesen.

Relevant in diesem Zusammenhang ist außerdem ein weiteres Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung mit demselben Datum (2. August 1958) und derselben Geschäftszahl (Zl. IIIa – 64/3), welches an drei „Nicht-Aktivbürger“ aufgrund ihrer Eingaben („Berufungen“) vom 7. Mai 1958, 14. Mai 1958 und 16. Mai 1958 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Rankweil vom 24. April 1958 gerichtet war. In materieller Hinsicht wurde darin erwogen, *„dass das erzielte Übereinkommen formell im Wesentlichen eine Übertragung von unbeweglichen Sachen, die Beteiligung an einer Agrargemeinschaft, die Verpachtung von Liegenschaften auf mehr als sechs Jahre usw. enthält“*. Weiters ist zu entnehmen, *„dass das Übereinkommen daher jedenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 Gemeindeordnung 1935 bedarf. [...] Die Gemeinde tauscht Liegenschaften, die zwar formell in ihrem Eigentum stehen, aber nur mit Nutzungsrechten belastet sind und öffentliches Gut, das nur Lasten bringt, gegen frei verfügbares Eigentum und behält als Teilgenossin der Agrargemeinschaft weiterhin erheblichen Einfluss auf ihre Führung und einen beachtlichen Nutzen aus ihren Erträgen. Eine Wertminderung ist somit wohl nicht erweislich“*.

Wäre das erzielte Übereinkommen unbillig gewesen, so ist davon auszugehen, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt worden wäre. Damals ist man sich also im Klaren darüber gewesen, dass eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse, das heißt eine Hauptteilung, bewirkt werden sollte. In diese Richtung weist auch, wenn es im obigen Schreiben des Amtes der Landesregierung heißt, *„dass die Gemeinde Liegenschaften, die mit Nutzungsrechten belastet sind, gegen frei verfügbares Eigentum ohne Belastung mit Nutzungsrechten tauscht“*. Auch hier ging man damals offensichtlich davon aus, dass die Grundstücke in der Beilage C vor der Regulierung mit Nutzungsrechten belastet waren.

Dass eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse, wie sie für eine Hauptteilung charakteristisch ist, vorgenommen hätte werden sollen, zeigt zweifelsfrei auch das Über-

einkommen selbst. Im Abschnitt I heißt es ausdrücklich, der Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Vermögensteilung zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil. Die Marktgemeinde Rankweil übergibt nach Abschnitt IIa) in das Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil und diese übernimmt den 11/13-Anteil aller bisher mit Meinungen agrargemeinschaftlich genutzten Wälder, Gebäude und Anlagen in den Kat.Gden. Rankweil, Laterns, St. Gerold, Dünserberg, Übersaxen und Satteins einschließlich der Alpen und Alpteile mit allen damit verbundenen Rechten und Lasten, die sämtliche in der Anlage A ausgewiesen sind. Die Anlage A (Beilage A) hat die Überschrift Verzeichnis der Liegenschaften, die nach Abschnitt II dieses Übereinkommens Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil sind. Darunter folgt eine detaillierte Auflistung der einzelnen Einlagezahlen und Grundparzellen. Die Beilage C mit der Überschrift „*Verzeichnis der Liegenschaften, die nach Abschnitt III dieses Übereinkommens Eigentum der Marktgemeinde Rankweil (Gemeindevermögen) sind*“, enthält ebenfalls eine Auflistung der Einlagezahlen und Grundparzellen.

Es wurden also jene Liegenschaften, die fortan im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil und jene, die im Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil stehen, in den Beilagen A und C genau bezeichnet. Darauf, dass diese Grundstücke zuvor jedenfalls Gemeindegut waren, deutet hier - neben den weiter oben schon ausgeführten Hinweisen - die Formulierung hin, dass „*die Marktgemeinde Rankweil in das Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil übergibt und diese übernimmt ...*“.

Die Überschrift der Beilage A bringt auch hier das „Zwischenergebnis“ des damaligen Verhandlungsprozesses zum Ausdruck, nämlich die beabsichtigte Hauptteilung. Ergebnisorientiert ist ebenfalls die Formulierung der Überschrift der Beilage C zu verstehen, welche das „*Verzeichnis der Liegenschaften, die ... Eigentum der Marktgemeinde Rankweil sind*“ beinhaltet. Der Klammerausdruck „Gemeindevermögen“ in dieser Überschrift ist hier als Resultat der Verhandlungen dahingehend zu verstehen, als dass (ehemaliges) Gemeindegut nun ins unbelastete Vermögen der Gemeinde übergegangen und diese dadurch abgefunden wurde. Diese Schlussfolgerung ist auch der Begründung des Bescheides der ABB vom 11.11.1958, Zl. II-464/58 zu entnehmen, in welchem es wörtlich heißt: „*Im Rahmen dieses Übereinkommens ist die genaue Bezeichnung der nunmehr als Eigentum der Agrargemeinschaft oder als Eigentum der Marktgemeinde zu betrachtenden Liegenschaften erfolgt*“.

Wenn also in der Beilage A angeführt ist, dass die dort aufgelisteten Grundstücke Eigentum der Agrargemeinschaft Rankweil sind, so kann dies nicht dahingehend interpretiert werden, dass diese Liegenschaften immer schon im Eigentum der Agrargemeinschaft standen. Diese Formulierung bringt, wie oben erwähnt, das Ergebnis des damaligen Verhandlungsprozesses zum Ausdruck. Diese Grundstücke standen zu Beginn des Regulierungsverfahrens im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil.

Dasselbe gilt für die Beilage C, welche jene Grundstücke enthält, die Eigentum der Marktgemeinde Rankweil (Gemeindevermögen) sind. Auch diese Formulierung ist nicht so zu verstehen, dass diese Grundstücke nie Gemeindegut waren. Hier wird



ebenfalls das Ergebnis des damaligen Verhandlungsprozesses dokumentiert. Diese Grundstücke waren deshalb zuvor Gemeindegut.

Die Parteien haben daher deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Eigentum an diesen Liegenschaften übergehen soll. Wie schon dargelegt, wird auch im Punkt I des Übereinkommens eigens von Vermögensteilung gesprochen. Die einzelnen Einlagezahlen der Beilagen A und C beinhalten ferner nur solche Grundstücke, die für die agrargemeinschaftliche Nutzung typisch waren.

Die anderen Punkte des Übereinkommens beinhalten weitere Einigungen hinsichtlich verschiedener Obliegenheiten und Rechte zwischen der Agrargemeinschaft Rankweil und der Marktgemeinde Rankweil, welche ebenfalls Ausfluss der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung sind. Bei der Beurteilung einer solchen Auseinandersetzung darf aber nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass die Agrargemeinschaft der Gemeinde eine nach heutigen Vorstellungen entsprechende Gegenleistung erbracht hat. Das damalige Wertverständnis des Gemeindegutes war ein anderes, als es heute der Fall ist. Die Gegenleistung der Agrargemeinschaft kann etwa darin bestehen, dass sie als neue Eigentümerin noch ausstehende Darlehen oder Investitionen, Erhaltungspflichten und auch Dienstleistungen, die der Gemeinde dienlich sind, übernimmt. Die Agrargemeinschaft könnte auch andere Leistungen, die nicht in Geld bemessen werden, aber dennoch einen Vermögenswert darstellen, übernehmen. Die Varianten an Gegenleistungen sind also vielfältig.

In der gegenständlichen Auseinandersetzung sind beispielsweise auch folgende ausgleichende Einigungen, neben der Festsetzung der Höhe des Anteilsverhältnisses für die Marktgemeinde Rankweil, erzielt worden: Die Marktgemeinde Rankweil übergibt an die Agrargemeinschaft Rankweil zu 11/13-Anteilen und an die Gemeinde Meinigen zu 2/13-Anteile bestimmte Grundstücke als Gegenleistung für die Ablöse des Schießstandes beim Sportplatz (Punkt IIb). Die Agrargemeinschaft verpflichtet sich, für den vorgesehenen neuen Schießstand den erforderlichen Grund zur Errichtung der Anlage einschließlich Zufahrtsrecht an einem für den gedachten Zweck geeigneten Ort kostenlos beizustellen. Für bestimmte Holzlagerplätze etwa und für den Zufahrtsweg zur Triftlände räumt die Marktgemeinde Rankweil der Agrargemeinschaft Rankweil widerruflich das uneingeschränkte Benützungsrecht als Holzlagerplatz gegen Entrichtung eines jährlichen Anerkennungsziuses ein (Punkt III). Die Agrargemeinschaft Rankweil hat genau bezeichnetes Inventar und die auf das Eigentum der Agrargemeinschaft Bezug habenden Urkunden und Verträge übernommen (Punkt V). Sämtliche Angestellten und Arbeiter der Forstverwaltung sind von der Agrargemeinschaft übernommen worden (Punkt VIII). Die Marktgemeinde Rankweil überlässt der Agrargemeinschaft Rankweil die bisher von der Forstverwaltung benützten Räumlichkeiten des Marktgemeindegamtes zur Verwaltungsführung unter bestimmten Bedingungen (Punkt VII). In Punkt IX gewährleistet die Agrargemeinschaft der Marktgemeinde, dass diese für ihren Eigenbedarf an Steinen jeder Art beim Steinbruch Valduna dieselben Lieferungsbegünstigungen enthält, wie die Agrargemeinschaft bzw. dass sie die Steinbruchprodukte zum Selbstkostenpreis geliefert bekommt. In Punkt XIII 2. übernimmt die Agrargemeinschaft den aliquoten Anteil des aushaftenden ERP-Darlehens.

Auch unter diesen Gesichtspunkten ist es unzweifelhaft, dass das Eigentum und die Verwaltung nach dem Willen der Parteien im Sinne einer Hauptteilung geschieden werden sollte.

Die Marktgemeinde Rankweil ist überdies, wie Punkt VI des Übereinkommens zu entnehmen ist, mit 5/22-Anteilen Mitglied der Agrargemeinschaft Rankweil (das sind 22,7%), also mit 5/26-Anteilen am bisherigen Gesamtbesitz der Gemeinden Rankweil-Meiningen. Als logische Folge wird zudem vorgesehen, dass die Marktgemeinde Rankweil berechtigt ist, im Verhältnis ihres Mitgliedschaftsrechtes Vertreter in die Verwaltungsorgane der Agrargemeinschaft zu entsenden. Eine solche Beteiligung widerspricht nicht dem Wesen einer Hauptteilung, sondern ist vielmehr Ausfluss des beabsichtigten Ausgleichs zwischen den beteiligten Parteien. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei einer Hauptteilung, mit welcher Gemeindgut aufgehoben wird, der Gemeinde ohnedies gemäß § 50 Abs 2 FIVG 1951 ein Anteilsrecht von mindestens 20 % zusteht. Der Inhalt der Protokolle aus den zahlreichen Sitzungen zwischen den beiden Ausschüssen spiegelt ebenfalls jene Auseinandersetzung, die für eine Hauptteilung erforderlich ist, wieder und fand ihren endgültigen Niederschlag im Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil. Ferner steht auch die Beteiligung der Gemeinde Meinigen an der Agrargemeinschaft Rankweil einer Hauptteilung nicht entgegen.

Die grundbücherliche Durchführung der von den beteiligten Parteien beabsichtigten Veränderung der Eigentumsverhältnisse erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 1.2.1963 (Tagebuchzahl 672/63), gemäß der Beilage A und C des Übereinkommens.

Es kann also nicht davon die Rede sein, wie die Marktgemeinde Rankweil in ihrer Stellungnahme vom 27.6.2012 ausführt, dass im vorliegenden Regulierungsverfahren weder eine Hauptteilung noch ein einer solchen Hauptteilung gleich zu haltender Vorgang stattgefunden hätte. Die Ausführungen haben gezeigt, dass gerade ein solcher Vorgang, der einer Hauptteilung gleichzuhalten ist, unzweifelhaft vorliegt. Außerdem ist es unrichtig, dass die aktuellen, wirtschaftlich bedeutsamen Substanznutzungen, die von der Agrargemeinschaft Rankweil gegenwärtig betrieben werden, erst lange nach der Regulierung der Holz- und Weidenutzung am Gemeindgut hervorgekommen sind. Aus den Niederschriften geht nämlich hervor, dass der Steinbruch und die Schottergrube schon vor der Regulierung bestanden haben und Gegenstand der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung waren.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich beim Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil um eine endgültige Vermögensauseinandersetzung handelt und ein Akt vorliegt, welcher einer Hauptteilung im Sinne des FIVG 1951 gleichkommt.

Der Antrag der Marktgemeinde Rankweil auf „Neuregulierung“ - Abänderung der Regulierung und der Satzungen vom 27.6.2012 ist darauf ausgerichtet, dass der Marktgemeinde Rankweil die Substanzerlöse zuerkannt werden. Ein solcher Anspruch setzt das Bestehen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft voraus, über welches im Spruchpunkt I entschieden worden ist. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die weitere Auseinandersetzung mit dem genannten Antrag gemäß § 43 FIVG von der Rechtskraft des Spruchpunktes I abhängt.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung**

*TV M. 10. 2012*

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail, bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz, 6900 Bregenz, Josef-Huter-Straße 35, einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Der Amtsvorstand

Dipl Ing Walter Vögel